

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00463 vom 17. November 2010**

ZH Verwaltungsgericht, 2010-11-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2013.00463](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2013.00463)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00463 du 17 novembre 2010

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00463 del 17 novembre 2010

## **Regeste**

Baubewilligung | Frage der korrekten Umsetzung der mit Urteilen des Verwaltungsgerichts vom 17. November 2010 und des Bundesgerichts vom 27. Juli 2011 angeordneten Lärmschutzmassnahmen für den Ballspielplatz des Strandbads Wollishofen. Der vorinstanzliche Augenschein hat gezeigt, dass die auf das vorgesehene Drahtseilnetz gespielten Softbälle kaum zu hören waren und mit lediglich geringem Abstand zum Drahtseilnetz auf dem Boden landeten. Der beim Ballspielplatz einzubringende weiche Sandbelag wird zusätzlich dafür sorgen, dass die vom Netz "abtropfenden" Bälle nicht ins Spielfeld zurückrollen können. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass sich ein einzelner Spieler den Ball selbst wieder zuspelen könnte (E. 3.4). Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Anordnung, es dürfen nur von der Badeanstalt abgegebene Softbälle verwendet werden, vom Personal nicht kontrolliert und durchgesetzt werden könnte (E. 3.6). Abweisung.

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer macht geltend, das Verwaltungsgericht und das Bundesgericht hätten die Bausektion angewiesen, eine Lösung zu finden, welche das Zurückspringen der Bälle auf das Spielfeld verunmögliche. Damit sei von vornherein ausgeschlossen, dass ein gespanntes Netz diese Vorgabe erfüllen könne. Es sei nach wie vor möglich, sich die Bälle selbst zuzuspielen. Auch werde das Metallnetz nicht über die ganze Fassade des Badegebäudes, sondern nur bis etwa zur halben Höhe gezogen. Ein bloss halb hohes Netz würde nur dann etwas nützen, wenn über dem Feld ebenfalls ein Netz gespannt wäre, welches verhindern würde, dass die Bälle an die nackte Mauer über dem Netz gespielt werden könnten. Auch sei es offenkundig nicht möglich, die Badbesucher davon abzuhalten, mit eigenen mitgebrachten Bällen zu spielen, zumal sich der Ballspielplatz in der entlegensten Ecke der Badeanlage befinde. Die vom Bundesgericht bestätigten Auflagen des Verwaltungsgerichts dürften in der Umsetzung nicht verwässert werden.

### **E. 3**

Streitgegenstand im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht bildet lediglich die Frage, ob die im Urteil des Verwaltungsgerichts vom 17. November 2010 und des Bundesgerichts vom 27. Juli 2011 angeordneten Lärmschutzmassnahmen korrekt umgesetzt worden sind.

#### **E. 3.1**

In ihren Entscheiden haben das Verwaltungsgericht und das Bundesgericht – neben anderen baulichen und organisatorischen Massnahmen – auftragsgemäss angeordnet, dass an die Rückwand und an die längere Seitenwand des Ballspielplatzes eine weiche Isolationsmatte

oder ein Netz anzubringen ist, welche(s) den Aufprall der Bälle dämpft bzw. abbremst. Dabei ist darauf zu achten, dass die Bälle nach dem Aufprall nicht wieder ins Spielfeld zurückspringen können. Neben dem Effekt der Schallreduktion soll damit auch verhindert werden, dass sich ein einzelner Spieler den Ball mithilfe der Wand jeweils selber zuspielen kann, was besonders lärmintensiv und störend wahrgenommen wird. Zudem wurde angeordnet, dass auf dem Spielplatz nur weiche, vom Badeanlagepersonal abzugebende Bälle verwendet werden dürfen. Das Bundesgericht hat schliesslich festgehalten, dass bei der konkreten Ausführung auch den Anliegen des Denkmalschutzes Rechnung zu tragen ist.

### **E. 3.2**

Gemäss dem bei den Akten liegenden Protokoll der Projektteamsitzung vom 7. Juni 2012 wurden seitens der Bauherrschaft verschiedene Lösungen geprüft, die ein Zurückspringen der Bälle ins Spielfeld verhindern sollen. Dabei hat sich ergeben, dass die getesteten Prallschutzmatten sogar eine schallverstärkende Wirkung zeigten. Die ebenfalls untersuchten Schaumstoffmatten waren nicht aussenraumtauglich, da sie Wasser aufsaugten. Die Untersuchung von textilen Netzen ergab, dass diese wegen der starken Ausdehnung beim Ballaufprall mindestens 1 m vor der Längswand aufgespannt werden müssten. Aufgrund der geringen Feldabmessungen wurde diese Variante ebenfalls ausgeschlossen. Man entschied sich für ein Drahtseilnetz aus Edelstahl, welches mit ca. 15 cm Abstand ohne vertikale Pfosten vor die Wände gespannt werden soll. Die Lösung mit Drahtseilnetzen wurde bereits bei anderen lärmempfindlichen Standorten als geräuscharmer Ballfang eingesetzt. Auch aus denkmalpflegerischer Sicht wurde diese Lösung als verträglich betrachtet, da sie relativ transparent in Erscheinung tritt und mit Abstand zum Bauwerk reversibel montiert werden kann. Die Bausektion der Stadt Zürich schloss sich dieser Beurteilung an. In der baurechtlichen Bewilligung vom 2. Oktober 2012 ist demgemäss die Anbringung eines Drahtseilnetzes vorgesehen. Zudem soll anstelle des bestehenden Kunstrasens ein Sandbelag eingebracht werden.

### **E. 3.3**

Das Baurekursgericht hat am 12. März 2013 einen Augenschein durchgeführt und an zwei Standorten mit Drahtseilnetzen jenes Herstellers, der das streitbetreffene Netz liefern soll, das "Rückprallverhalten" von weichen Bällen getestet. Gemäss dem bei den Akten liegenden Augenscheinprotokoll hat sich gezeigt, dass die Bewegungsenergie der gespielten Bälle beim Aufprall auf das Drahtseilnetz weitgehend abgedämpft wird. Aus der Fotodokumentation ergibt sich, dass die Bälle in lediglich geringem Abstand zum Drahtseilnetz auf dem Boden gelandet sind. Zusätzlich wurde festgestellt, dass der Aufprall auf das Netz sowohl bei Smashes als auch bei gekickten Bällen kaum zu hören war und das Netz nur geringfügig nachgab.

### **E. 3.4**

Aufgrund der Feststellungen des Baurekursgerichts erweist sich die gewählte Lösung mit einem Drahtseilnetz ohne Weiteres als zweckdienlich. Einerseits ist sie aus denkmalpflegerischer Sicht die verträglichste Variante. Andererseits hat der vorinstanzliche Augenschein gezeigt, dass die auf das Netz gespielten Bälle kaum zu hören waren und mit lediglich geringem Abstand zum Drahtseilnetz auf dem Boden landeten. Im Gegensatz zu den beiden Standorten des vorinstanzlichen Augenscheins wird beim vorliegend zu beurteilenden Ballspielplatz der einzubringende weiche Sandbelag zusätzlich dafür sorgen, dass die vom Netz "abtropfenden" Bälle nicht ins Spielfeld zurückrollen können. Es ist

daher nicht davon auszugehen, dass sich ein einzelner Spieler den Ball selbst wieder zuspielen könnte. Mit den ergänzenden Anordnungen des Baurekursgerichts, wonach der Sandbelag eine Tiefe von mindestens 15 cm aufzuweisen hat, das Ballfangnetz nicht straff gespannt sein darf und der Klirrschutz derart beschaffen sein muss, dass weder das Netz noch die Klemmhülsen gegen die Pfosten schlagen können, ist zusätzlich sichergestellt, dass die Vorgaben des Verwaltungsgerichts und des Bundesgerichts eingehalten werden. Die von den Vorinstanzen vorgesehene Umsetzung der Auflagen ist somit ohne Weiteres geeignet, den angestrebten Lärmschutz unter Berücksichtigung der Anliegen des Denkmalschutzes zu gewährleisten.

### **E. 3.5**

Der Beschwerdeführer stört sich im Weiteren daran, dass das Metallnetz nicht über die ganze Fassade, sondern nur bis etwa zur halben Höhe des Badegebäudes gezogen wird. Hierzu ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass nur mit Softbällen gespielt werden darf und diese nicht gleich wuchtig wie Hartbälle geschlagen bzw. geworfen werden können. Im Weiteren ist zu beachten, dass die Bälle in der Regel bestimmungsgemäss in Längsrichtung gegen die Rückwand zur Seestrasse und wieder zurück zur östlichen Schmalseite in Richtung See und nicht quer gegen die Fassade des Badegebäudes gespielt werden. Deswegen und aufgrund der Höhe des Netzes von 3,2 m ist davon auszugehen, dass nur vereinzelt Bälle über das Netz und an die Fassade des Badegebäudes gespielt werden. Die anlässlich des vorinstanzlichen Augenscheins in rund vier Meter Höhe gegen die Fassade des Schulhauses geschossenen Softbälle waren gemäss Augenscheinprotokoll nur schlecht hörbar. Selbst wenn sich eine einzelne Person den Ball über das Drahtseilnetz via Fassade selbst zuwerfen wollte – was allerdings aufgrund der beengten Platzverhältnisse in Querrichtung und der jeweils zu erreichenden Höhe wenig attraktiv erscheint – ist aufgrund der zu verwendenden Softbälle nur von geringfügigen Lärmimmissionen auszugehen. Die Forderung des Beschwerdeführers nach einem über die ganze Fassade gespannten Netz bzw. nach einer nach oben geschlossenen Einfriedung des Ballspielplatzes lässt sich aufgrund der zu erwartenden, lediglich geringfügigen Immissionen sowie unter Berücksichtigung der Anliegen des Denkmalschutzes nicht rechtfertigen. Mit der Errichtung eines Drahtseilnetzes bis zu einer Höhe von 3,2 m wird die entsprechende Lärmschutzaufgabe in den Urteilen des Verwaltungsgerichts und des Bundesgerichts hinreichend umgesetzt.

### **E. 3.6**

Der Beschwerdeführer macht schliesslich geltend, es sei offenkundig nicht möglich, die Badebesucher davon abzuhalten, mit eigenen mitgebrachten Bällen zu spielen, zumal sich der Ballspielplatz in der entlegensten Ecke der Badeanlage befinde. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass es dem während den Öffnungszeiten stets anwesenden Aufsichtspersonal obliegt, diese Anordnung durchzusetzen. Sollten tatsächlich eigene Bälle verwendet werden, wäre dies schon anhand des lautereren Abschlagsknalls gegenüber Softbällen vom Aufsichtspersonal hörbar, auch wenn sich dieses nicht unmittelbar beim Ballspielplatz befindet bzw. diesen nicht im unmittelbaren Blickfeld hat. Es bestehen somit keine Anhaltspunkte dafür, dass die getroffene Anordnung vom Personal nicht kontrolliert werden könnte. Es ist Aufgabe der Badeanlagebetreiberin, ihr Personal entsprechend zu instruieren. Jedenfalls kann im Rahmen der hier zu prüfenden Umsetzung der vorgesehenen Lärmschutzaufgaben nicht gesagt werden, die Auflage, dass nur von der Badeanstalt abgegebene Bälle verwendet werden dürfen, sei von vornherein nicht kontrollier- oder

durchsetzbar. Es ist somit auch nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die Prüfung des Drahtseilnetzes anlässlich des Augenscheins vom 12. März 2013 mit einem Soft- und nicht (auch) mit einem Hartball durchgeführt hat.

### **E. 3.7**

Zusammenfassend ist die Umsetzung der in den Urteilen des Verwaltungsgerichts und des Bundesgerichts angeordneten Lärmschutzauflagen für den Betrieb des Ballspielplatzes nicht zu beanstanden. Die Beurteilung der sich im vorliegenden Verfahren stellenden Fragen war aufgrund der bei den Akten liegenden Pläne und Unterlagen ohne Weiteres möglich, weshalb sich der vom Beschwerdeführer beantragte Beizug der Akten aus den früheren Baubewilligungsverfahren erübrigte.

### **E. 4**

Damit ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (§ 13 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG]) und steht ihm von vornherein keine Parteientschädigung zu. Mangels besonderen Aufwands im Sinn von § 17 Abs. 2 lit. a VRG ist auch der Beschwerdegegnerin 1 trotz ihres Obsiegens keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.